Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 24. Января 1858 № 9. Freitag, den 24. Januar 1858.



## Bemerkenswerthe Ereignisse in dem Gouvernement Livland aus der 2. Hälfte des Decembermonats 1857.

Feuerschäden. Es brannten auf: am 1. Dec. im Pernauschen Kreise unter dem Privatgute Lelle die Gutswindmühle in Folge von Unvorsichtigkeit, der Schaden belief sich auf 1000 Rbl. S.; — am 10. Dec. in demselben Kreise unter dem Privatgute Kaisma das Haus im Gesinde Takkamois in Folge von Unvorsichtigkeit, der Verlust betrug 306 Rbl. 80 Kop. S.; — am 11. Dec. im Walkschen Kreise unter dem Kronsgute Blumenhof die Riege im Duckulgesinde aus noch unbekannter Veranlassung, der Schaden betrug 200 Rbl. S.; — am 16. Dec. im Rig. Kreise unter dem Privatgute Segewolde die Riege im Gesinde Lel Sander aus noch unbekannter Veranlassung, der Verlust betrug 226 Rbl. S.; — am 19. Dec. im Werroschen Kreise unter dem Privatgute Salishof das Gesinde Surja aus noch unbekannter Veranlassung, der Verlust betrug 500 Rbl. S.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Am 26. Dec. ertrank in Folge eigener Unvorsichtigkeit in Riga der dorthin angeschriebene Michel Oschwita, 66 Jahr alt, in einem Brunnen. Es starben plötzlich: am 1. Dec. im Werroschen Kreise unter dem Privatgute Illingen ein Unbekannter in Bauerntracht; — am 11. Dec. im Walkschen Kreise unter dem Privatgute Papenhof der verabschiedete Soldat Peter Skripel und am 18. Dec. im Werroschen Kreise unter dem Privatgute Illingen der Bauer Peter Spunde, beide in Folge dessen, daß sie in Mühlenräder geriethen; — am 18. Dec. im Werroschen Kreise unter dem Privatgute Errestfer der Bauer Adam Seder in Folge starken Gebrauches geistiger Getränke, und am 24. Dec. in Riga der 19 Jahr alte Meschtschanin Semen Kulikow aus Neu-Alexandrowsk. Gefunden wurden: am 23. Dec. in der Mosk. Vorstadt Riga's im Graben die Leiche eines Unbekannten; — am 24. in derselben Vorstadt die Leiche der Meschtschanka Jakowetzka; — am 27. Dec. in Riga die Leiche eines unbekannten Frauenzimmers. — Am 30. Dec. erhing sich in der Mosk. Vorstadt Riga's der Gärtner Graß 60 Jahr alt; — Am 26. Nov. brannte im Dörptschen Kreise unter dem Kronsgute Bischoffshof das Haus eines Gesindes in Folge Brandstiftung auf. — Am 17. Dec. fand man im Dörptschen Kreise unter dem Privatgute Jagel im Walde halbtodt den Lostreiber Märt Kask aus Laisholm. Ins Krankenhaus gebracht, zeigte er an, daß er von einem ihm unbekannten Soldaten überfallen und beraubt worden wäre, bald darauf wurde auch der Letztere ermittelt und in Haft genommen.

Diebstähle. Im Gouv. Livland sind im Laufe der 2. Hälfte des Decembermonats 3 geringfügige Diebstähle begangen und betrug der Werth des Gestohlenen 81 Rbl. S.

---

## Das Brod, das wir essen.

(Fortsetzung.)

2. Der Roggen und die Gerste sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Nährkraft dem Weizen sehr ähnlich. Ihr Mehl unterscheidet sich einigermaßen durch Farbe und Geschmack vom Weizenmehl und giebt kein so schönes und lockeres Brod. In Frankreich und England ißt man daher fast nur Weizenbrod; in dem größten Theile von Deutschland hingegen, in Polen und Rußland u. s. w. zieht man für den täglichen Gebrauch allgemein Roggenbrod vor, das zuweilen mit Gerstenmehl gemischt wird. Da hierdurch jedoch das Gebäck leicht rissig und trocken und also zur längeren Aufbewahrung ungeeignet wird, so benutzt man die Gerste meist nur zu Graupen und zur Malzbereitung. Zwei Proben frisch gebackenen Weizen- und Roggenbrods, welche unter denselben Umständen gebacken und untersucht wurden, bestanden aus:

| | Weizenbrod. | Roggenbrod. |
|---|---|---|
| Wasser . . . . . | 48 Procent | $48\frac{1}{2}$ Procent |
| Kleber . . . . . | $5\frac{3}{4}$ „ | $5\frac{1}{3}$ „ |
| Stärke u. s. w. | $46\frac{1}{4}$ „ | $46\frac{1}{6}$ „ |
| | 100 | 100 |

Diese beiden Brodproben waren also einander sehr ähnlich, und es möchte daher, ausgenommen was den Geschmack betrifft, ziemlich gleichgültig sein, ob wir von Weizen oder Roggenbrod leben. Das Roggenbrod besitzt jedoch eine sehr werthvolle Eigenschaft; es behält nämlich seine Frische und Feuchtigkeit weit länger als Weizenbrod und kann selbst Monate lang aufbewahrt werden, ohne daß es hart und trocken oder unschmackhaft wird. Dies rührt hauptsächlich

von gewissen besonderen Eigenschaften her, welche die eigenthümliche Art des Klebers hat, die sich im Roggen befindet.

3. Der Mais ist ebenfalls dem Weizen in Bezug auf seine Zusammensetzung und Nährkraft sehr ähnlich. Er hat eine eigenthümliche Härte und sein Mehl besitzt einen besonderen Geschmack, den man hier zu Lande nicht eben angenehm findet. Es verbäckt sich nicht zu so leichten lockeren Gebäcken wie das Weizenmehl, in der Form von Kuchen, besonders Pfannkuchen, ist es hingegen vortrefflich. Die Haupteigenthümlichkeit in seiner Zusammensetzung ist die, daß es mehr Oel oder Fett als alle übrigen Körnerfrüchte enthält. Dieser Fettgehalt steigt zuweilen auf 9 Pfd. in je 100 Pfd., und man glaubt, daß er dem Mais eine eigenthümliche Kraft fett zu machen ertheilt.

4. Der Hafer ist ein Lieblingsfutter für die Pferde, wird aber auch, besonders in Schottland, als eine angenehme, nährende und gesunde Speise für den Menschen sehr hochgeschätzt. Das Mehl dieser Getreideart zeichnet sich durch seinen reichen Gehalt an Kleber und durch einen größeren Fettgehalt als die übrigen einheimischen Getreidearten aus. Diesen beiden Umständen verdankt es seine außerordentliche Nährkraft und Heilsamkeit. Wir stellen den durchschnittlichen Gehalt an Kleber, Fett und Stärke, den man in feinem Weizenmehl, dem schottischen Hafermehl und in dem Maismehl findet, in folgender Tabelle zusammen:

| | Feines Weizenmehl | Weizenkleie | Hafermehl | Maismehl |
|---|---|---|---|---|
| Wasser . . . . | 16 | 13 | 14 | 14 |
| Kleber . . . . | 10 | 18 | 18 | 12 |
| Fett . . . . . | 2*) | 6*) | 6 | 8 |
| Stärkemehl ꝛc. | 72 | 63 | 62 | 66 |
| | 100 | 100 | 100 | 100 |

Der große Fettgehalt des Mais- und Hafermehls macht sie nicht allein zur Viehmast geeignet, sondern mildert auch den Reiz, den sie auf die Eingeweide ausüben. Diesem Umstande verdankt die Hafergrütze großentheils ihre Heilsamkeit. Dasselbe gilt in hohem Grade von der Weizenkleie, deren Absud viel Aehnlichkeit mit Haferschleim hat. Ihre oben angegebene durchschnittliche Zusammensetzung zeigt dies sehr deutlich, indem sie gerade so viel Kleber und Fett enthält als das Hafermehl. Feines Weizenmehl hingegen hat einen dreimal geringeren Fettgehalt.

Wegen einer Eigenthümlichkeit des darin enthaltenen Klebers läßt sich das Hafermehl nicht zu einem leichten lockeren Brode verbacken. Man hat gegen das Hafermehl angeführt, daß es als alleinige Nahrung ohne Milch oder Fleischspeisen genossen Hitze und Reizbarkeit der Haut errege, Hautkrankheiten verschlimmere und zuweilen Schwären in derselben Art verursacht, wie etwa salzige Kost Scorbut hervorbringt. Dr. Pereira, eine hohe Autorität, sagt indeß, diese Anschuldigung sei ohne gerechten Grund, und jedenfalls kommt es wohl selten vor, daß ein Mensch sehr lange Zeit ausschließlich von Hafermehl zu leben gezwungen ist.

5. Der Reis, welcher mindestens der Hälfte der Erdbewohner als Nahrungsmittel dient, zeichnet sich besonders durch seinen verhältnißmäßig geringen Gehalt an Kleber aus. Dieser beträgt nicht mehr als 7 oder 8 Procent; also weniger als die Hälfte der im Hafermehl enthaltenen Menge, während der Stärkegehalt ungefähr 86 Procent seines Gewichtes ausmacht. Es ist oft darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Reisländern die Eingeborenen Mengen von dieser Speise verschlingen, die uns ungeheuer erscheinen, und man schreibt dies eben ihrem geringen Gehalte an dem höchst nährenden und nothwendigen Kleber zu. Auch enthält der Reis nur wenig Fett; er ist daher weniger öffnend als die übrigen Getreidearten, oder er hat vielmehr etwas Stopfendes. Man hat in neuerer Zeit beobachtet, daß in einigen Arbeitshäusern, wo er die Kartoffeln in Folge ihres Mißrathens ersetzen mußte, nach wenigen Monaten Scorbut entstand. Dies mag jedoch eben so sehr eine Folge des plötzlichen Nahrungswechsels als einer dem Reise eigenthümlichen nachtheiligen Eigenschaft sein. Immerhin jedoch weist diese Thatsache wie viele andere auf den Nutzen und die Heilsamkeit einer gemischten Nahrung hin.

6. Buchweizen (Polygonum Fagopyrum) ist ziemlich eben so nahrhaft als Weizenmehl und liefert vorzügliche Kuchen, welche heiß mit Ahornzucker gegessen, wie dies in den Hinterwäldern Amerika's üblich ist, wahrhaft köstlich sind. In einem großen Theile Pommerns und in den Sandgegenden Norddeutschlands überhaupt ist Buchweizengrütze eins der beliebtesten und üblichsten Gerichte auf dem Tische des Landmanns. Der Stärkegehalt beträgt im Mittel 44 und der Klebergehalt beinahe 10 Procent von dem Gewicht des getrockneten Mehls.

7. Die Quinoa. — Diese Frucht ist in unserem Lande kaum bekannt. Es sind kleine rundliche Samen, welche in dem hohen Tafellande von Chili und Peru in ausgedehntem Maßstabe gebaut und verzehrt werden. Es giebt zwei Arten, die süße und die bittre; beide gedeihen bis zu einer Höhe von 13,000 Fuß über der Meeresfläche, wo weder Roggen noch Gerste mehr reifen wollen. Sie ist noch jetzt die Hauptnahrung vieler Tausende, welche diese Hochlande bewohnen, und bildete vor der Einführung der europäischen Getreidearten durch die Spanier die tägliche Speise des ganzen peruanischen Volkes. Sie ist sehr nahrhaft und ähnelt in ihrer Zusammensetzung dem Hafermehl, wie folgende vergleichende Zusammenstellung ergiebt:

| | Hafermehl. | Quinoamehl. (nach Völcker.) |
|---|---|---|
| Wasser . . . . . . | 14 Procent | 16 Procent |
| Kleber . . . . . . | 18 „ | 19 „ |
| Fett . . . . . . . | 6 „ | 5 „ |
| Stärke u. s. w. . | 62 „ | 60 „ |
| | 100 | 100 |

Eine so nahrhafte Frucht ist für die Bewohner der hochgelegenen Gegenden der Andesgebirge eine kostbere Gabe, denn ohne sie könnten diese Hochebenen, wie die Sommerweiden in den Alpenthälern, nur als Viehtriften benutzt werden.

8. Guineakorn, ist ein kleiner Samen, der in ziemlicher Ausdehnung in Westindien gebaut wird und etwas weniger nahrhaft als gewöhnlicher Weizen ist.

9. Die Durra oder indische Hirse, ist eine kleine in Indien, Aegypten und dem Innern von Afrika viel gebaute und allgemein benutzte Getreideart. Sie kommt an Nahrungswerth unserem Weizen im Durchschnitt vollkommen gleich und giebt ein schönes weißes Mehl. Nach einer von mir angestellten Analyse enthielt Buchweizenmehl 10½ und Durramehl 11½ Procent Kleber.

(Fortsetzung folgt.)

*) Nach neueren Analysen beträgt der Fettgehalt der feinsten Mehlsorten nicht über 1, und der der Weizenkleie im Mittel 3½ Procent. Das Roggenmehl enthält hingegen nach Boussingault 3½ Procent Fett, und diesem großen Fettgehalt verdankt das Roggenbrod großentheils seine Vorzüge.

# Die neueren Dampfkultur-Geräthe.

(Schluß.)

Wir haben bereits oben erwähnt, daß die in England zuerst ausgesprochene Idee der Dampfkultur über 200 Jahre alt ist und wir führen hierbei noch an, daß die Zahl der zum Zweck ihrer Ausführung in Großbritannien bisher entnommenen Patente nicht geringer als fünf und funfzig ist. Das älteste hierauf bezügliche Patent datirt vom Jahre 1630 und lautet auf Ertrags-Erhöhung des Bodens vermittelst der „Feuermaschine," wie damals die Dampfmaschine genannt wurde. Der Patentirte hatte, wie viele seiner Nachfolger, die Ansicht, daß jede neue Kraft auf die Landwirthschaft eben so wohl wie auf andere Zweige menschlicher Thätigkeit anwendbar sei. Sein Name ist David Ramsey.

Das nächste Patent ist das eines gewissen F. Moore aus dem Jahre 1767, fast 140 Jahr später. Die Idee, welche demselben zu Grunde liegt, ist eine bestimmtere und läuft, der Specifikation nach, darauf hinaus, daß man die Dampfkraft in der Landwirthschaft anwenden könnte, indem man sich eines mit Dampf getriebenen Wagens als Zugmaschine bediente. Der Patentirte und seine Freunde rechneten mit solcher Zuversicht auf das Gelingen des Planes, daß sie aus Furcht vor einem Sinken der Pferdepreise, das ihre Erfindung zur Folge haben müßte, ihre Pferde verkauften.

Auf Moore folgen Edgworth, 1770; James Watt, 1784, der jedoch nur, um seine Erfindungen vor Diebstahl zu schützen, specificirt zu haben scheint, indem er der Ansicht war, daß die Kessel nicht geeignet seien, den erforderlichen Druck auszuhalten; Pratt, 1810; Blekinsov, 1811; Chapman, 1812; Reynolds 1816; Barry, 1821; Caylez, 1825; Clive, 1830. Bis dahin wollten Alle mit Ausnahme von Pratt, die Dampfkraft vermittelst Locomotiven, welche die Geräthe hinter sich herzögen, anwenden und schlugen zu dem Ende mannigfache Methoden vor. Im Jahre 1832 entnahmen Heathcote und Saxton Patente, der erstere für „direkten Zug von einer stationären Dampfmaschine," der letztere für „Zug vermittelst eines endlosen Taues und einer dadurch in Bewegung gesetzten Winde," mit der die Geräthe in Verbindung waren. Heathcote's Idee wurde später von Parkes wieder aufgenommen. Hierauf folgte eine Reihe von ähnlichen Plänen, welche mit Vorschlägen, die Ackergeräthe mit Wasserstoffgas, mit condensirter Luft, mit Etectricität, ja vermittelst einer transportablen Windmühle zu treiben, abwechselten, während Vaux, 1836, Hall, 1842, und Bonser, 1846, Patente für rotirende Kultivatoren oder Eggen entnahmen, ohne jedoch die Art und Weise, in der dieselben durch Dampfkraft zu treiben seien, zu specificiren. Dies ist die erste Erwähnung derartiger Geräthe in dem Patent-Bureau, obschon die sogenannte norwegische Egge schon früher bekannt war.

Auf diese folgen mannigfaltige Modifikationen der früheren Pläne ohne etwas Neues zu bringen. Daneben finden sich jedoch Verbesserungen in Einzelheiten, wodurch die Vorschläge bezüglich der Dampfkultur eine mehr praktische Form annehmen: so Claussen's Patent im Jahre 1846, für eine Anordnung von Flaschenzügen, um die Kraft nach einer großen Entfernung vermittelst eines endlosen Taues zu leiten, zu landwirthschaftlichen und sonstigen Zwecken, von denen vor allen das Ziehen von Rettungs- und anderen Boten berücksichtigt ist —; ebenso Osborne's Patent für zwei Dampfmaschinen, welche sich längs den Vorenden der Ackerstücke hinbewegen und Ketten oder Taue aufwinden, in der Weise, wie Lord Willoughby d'Eresby sein Dampfpflügen ausführte.

Im Jahre 1847 erscheint der erste Plan für eine Locomotive zum Treiben eines rotirenden Kultivators. Derselbe ist von Vielen verfolgt worden und hat zu einer großen Zahl von Patenten für Modifikationen Anlaß gegeben. Gleichzeitig kommen seitdem viele Patente für Dampfmaschinen zum Treiben von Hacken, Spaten, Gabeln ꝛc. vor. Zu dieser Klasse von Dampfkultur-Geräthen gehören auch die in Deutschland gemachten Erfindungen von Dampfgrabemaschinen des Baron von Gilgenheimb in Schlesien und eines Hrn. Bauer aus Oesterreich, welche jedoch bisher noch keine praktische Anwendung gefunden haben und in ihrer Construktion nicht näher bekannt geworden sind.

So zahlreich und mannigfaltig auch in England die auf die Dampfkultur bezüglichen Patente sind, so zerfallen sie doch in nicht mehr als fünf verschiedene Klassen:

1) für Locomotiven zum Treiben rotirender Kultivatoren;

2) für Locomobilen zum Aufwinden von endlosen Tauen und Treiben von rotirenden Kultivatoren;

3) für Locomotiven zum Treiben von Hacken, Spaten und Gabeln;

4) für Locomotiven zum Nachsichziehen der jetzt gebräuchlichen, dem Zwecke anzupassenden Geräthe;

5) für Locomobilen zum Aufwinden von endlosen Tauen und Treiben von Winden mit den jetzt gebräuchlichen, dem Zwecke anzupassenden Geräthen.

Um die praktische Lösung des Problems der Dampfkultur ihrerseits zu befördern, setzte die Landwirthschaftliche Gesellschaft von England einen Preis von 500 Lvr. Sterl. für den ersten praktisch-brauchbaren Dampfflug aus. Der gegenwärtige Standpunkt der Dampfkultur-Bestrebungen zeigte sich in Folge davon am deutlichsten auf ihren beiden letzten Jahres-Ausstellungen in Carlisle 1855 und in Chelmsford 1856.

Die erste Klasse war daselbst neben Anderen besonders von Usher vertreten, der eine Locomotive zeigte, die einer neuen Art, von Geräthen eine rotirende Bewegung mittheilte, wodurch das Land aufgebrochen und gepulvert wurde. Zu dieser Klasse gehört auch der Dampfkultivator von dem Amerikaner R. Romaine.

Die zweite Klasse war durch Atkins vertreten, der den Zweck durch Locomobilen erreichen will, die er auf einer Stelle des Feldes verankert und damit rotirende Kultivatoren treibt.

Die dritte Klasse ist gegenwärtig in England durch die Construktionen von Philipps und Baily, in Deutschland früher durch die von Bauer in Vorschlag gekommen. Auch in Paris ist in jüngster Zeit eine dieser Richtung angehörige Construktion von Barral versuchsweise in Anwendung gekommen und soll befriedigt haben.

Die vierte Klasse war auf den englischen Ausstellungen durch Boydell's Zugmaschine mit den endlosen Schienen vertreten, welche neben dem landwirthschaftlichen für alle Zwecke berechnet ist, in denen schwere Lasten zu transportiren sind, und die wegen dieser ihrer allgemeineren Bedeutung der praktischen Benutzung bereits am nächsten gerückt ist, indem sie unter dem Namen der „Traction

Engine and Endleß Railway Apparatus Compagny" eine Aktien-Gesellschaft gebildet hat, welche die Boydell'sche Dampf-Zugmaschine in und außerhalb Englands in Gebrauch zu bringen und besonders zur Speisung des Gütertransportes der Eisenbahnen zu verwenden beabsichtigt.

Die fünfte Klasse war besonders durch Fowler vertreten, der dadurch zu seinem Ziele zu gelangen sucht, daß er auf der einen Seite eines Feldes eine Locomobile verfestigt und durch um Flaschenzüge laufende Taue vermittelst einer Winde die gewöhnlichen oder dem Zwecke anzupassenden Geräthe in geraden Linien über das Feld zieht.

Diese letzte Methode scheint jetzt die gegründetste Aussicht zu haben, den Zweck am besten zu erreichen, und Fowler, der schon durch seinen Dampf-Drainpflug sein Talent und seine Beharrlichkeit bewiesen hat, wird allem Anschein nach auch der Erste sein, der die Einführung der Dampfkultur in die Landwirthschaft auf eine praktische und lohnende Weise ermöglicht." Dr. C. S.

## Bekanntmachungen.

# Russische Feuer-Assecuranz-Compagnie,

gegründet im Jahre 1827.

### Agentur in Dorpat.

Der unterzeichnete Agent der im Jahre 1827 gegründeten **Russischen Feuer-Assecuranz-Compagnie** hat die Ehre, die Herren Versicherten zu benachrichtigen, daß auf Grundlage einer vom Directorio der Compagnie getroffenen Anordnung, die vorläufigen Bescheinigungen, welche von den Agenten derselben über die von ihnen abgeschlossenen oder erneueten Versicherungen bis zum Eingange der nach den Statuten der Compagnie erforderlichen Documente der Direction ausgestellt werden, vom 1. Januar 1858, mit dem Stempel der Direction ertheilt werden, und deshalb jede vorläufige Bescheinigung ohne den erwähnten Stempel für ungültig erachtet werden wird. Dorpat, den 3. Januar 1858.

**Carl Korolkiewicz.** 1

Am 23. Januar Abends 9 Uhr ist einem Fuhrmann in der Moskauer Vorstadt auf der großen Straße ein schwarzbraunes Pferd nebst gutem Anspann und neuem nußbaumartigen Schlitten gestohlen worden.

### Waaren-Preise in Silberrubeln am 22. Januar 1858

| | |
|---|---|
| | pr. 20 Garnitz |
| Buchwaizengrütze | 3 50 |
| Hafergrütze | — — |
| Gerstengrütze | 2 80 — |
| Erbsen | — — |
| | pr. 100 Pfd |
| Gr. Roggenmehl | 1 50 60 |
| Waizenmehl | 3 3 50 |
| Kartoffeln pr. Tschet. | 2 10 40 |
| Butter pr. Pud | 7 6 60 |
| Heu " " K. | — — |
| Stroh " " " | — — |
| | pr. Faden v. 7 à 7 Fuß |
| Birken-Brennholz | — — |
| Birken- u. Ellern- | — — |
| Ellern- | — — |
| Fichten- | — — |
| Grehnen-Brennholz | — — |
| Ein Faß Branntwein | |
| ½ Brand am Thor | 7 7½ |
| ⅔ " " | 9 9½ |

| | | |
|---|---|---|
| | | pr. Last |
| Waizen à 16 Tschetw. | — | — |
| Gerste à 16 " | — | — |
| Roggen à 15 " | — | — |
| Hafer à 20 Garz. | 1 | 90 |
| pr. Berkowez von 10 Pud. | | |
| Reinhanf | — | — |
| Ausschußhanf | — | — |
| Paßhanf | — | — |
| " schwarzer | — | — |
| Tors | — | — |
| Drujaner Reinhanf | — | — |
| " Paßhanf | — | — |
| " Tors | — | — |
| Marienb. Flachs | — | — |
| " geschnit. | — | — |
| " Risten | — | — |
| Hofs-Dreiband | — | — |
| Livländ. " | — | — |
| Flachsbede " | — | — |
| Lichttalg, gelber | — | — |

| | | |
|---|---|---|
| pr. Berkowez von 10 Pud. | | |
| Lichttalg, weißer | — | — |
| Seifentalg | — | — |
| Seife | 38 | 40 |
| Hanföl | — | — |
| Leinöl | — | — |
| | pr. | Pud |
| Wachs | 15½ | 16 |
| Wachslichte | — | — |
| Talglichte | — | 6 |
| pr. Berkowez von 10 Pud | | |
| Stangeneisen | 18 | 21 |
| Nesbinscher Taback | — | 30 |
| Bettfedern | 60 | 115 |
| Pottasche, blaue | — | — |
| " weiße | — | — |
| | | pr. Tonne |
| Säeleinsaat | 7¾ | |
| Thurmsaat | — | — |
| Schlagsaat | — | — |
| Hanfsaat | — | — |

### Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 3 Mon. | 175½ | — | Cs. H. C. |
| Antwerpen | 3 Monate | — | — | Cs. H. C. |
| dito | 3 Monate | — | — | Centimes. |
| Hamburg | 3 Mon. | 31 13/16 | — | S. H. Bo. |
| London | 3 Mon. | — | — | Pence St. |
| Paris | 3 Mon. | — | 376 | Centimes. |

per 1 Rbl. S.

| 6 pCt. Inscriptionen in S. | Verk. | Käuf. | Gesch. |
|---|---|---|---|
| 5 pCt. dito 1. & 2. S. | 111 | " | " |
| 5 pCt. dito 3. & 4. S. | " | 103 | " |
| 5 pCt. dito 5te Serie. | " | 110¾ | 110¾ |
| 5 pCt. dito 6te Serie. | " | " | " |
| 4 pCt. dito Hope | " | " | " |
| 4 pCt. dito Stieglitz | 98 | " | " |
| 5 pCt. Hafenbau-Obligat. | " | 103 | " |
| Livl. Pfandbriefe, kündbare | " | 102¼ | " |
| Livl. Pfandbriefe, Stieglitz | " | 101 | " |
| Livl. Rentenbriefe | " | " | 98 |
| Kurl. Pfandbriefe, kündb. | " | 101½ | " |
| Kurl. dito auf Termin | " | " | " |
| Ehst. dito kündbare | " | " | " |
| Ehst. dito Stieglitz | " | 98 | " |
| Russische Eisenbahn-Actien | 132 | " | " |

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 24. Januar 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 9. Пятница, 24. Января — Freitag, 24. Januar 1858.

## ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

### Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung

## Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Laut Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 7. Januar c. Nr. 5 ist der ordentliche Professor der Kaiserlichen Dörptschen Universität Dr. med. von Oettingen zufolge der gegenwärtigen Function zum Hofrath, und der Pernausche Kreisrentmeister, Tit.-Rath Finck nach Ausdienung der Jahre zum Collegien-Assessor befördert worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 8. Jan. c. Nr. 6 ist der Ordinator beim Rigaschen katholischen Krankenhause, Arzt 1. Classe Birkenstaedt mit den Rechten des Staatsdienstes vom 1. Januar 1841 im Dienst bestätigt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 9. Jan. c. Nr. 7 ist der Arzt an der Dom- und höhern Stadt-Mädchen-Schule zu Riga, Reichardt zum Tit.-Rath befördert worden.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Civil-Ressort vom 5. Jan. c. ist der Verwaltende des Hofs-Comptoirs Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großfürstin Helena Pawlowna, Coll.-Rath Lerche nach Ausdienung der Jahre zum Staatsrath befördert und der im Kaiserl. Alexandrowschen Lyceum den Cursus beendet habende Richter mit dem Rang eines Tit.-Raths beim Appanagen-Departement angestellt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 9. Jan. Nr. 7 sind nach Ausdienung der Jahre befördert worden: der ältere Arzt des Hospitals des Nishegorodschen Collegiums allg. Fürsorge Dr. med. Hofrath Esche zum Coll.-Rath, der jüngere Ordinator des Hospitals des Woroneschschen Collegiums allg. Fürsorge Heyking zum Coll.-Assessor und der ältere Arzt beim Barnaulschen Hospital Hopfenhaus zum Tit.-Rath.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 15. Jan. c. ist der Obrist des Kurländischen Leib-Uhlanen-Regiments Sr. Majestät Oern 1. wegen häuslicher Angelegenheiten als General-Major mit Uniform und halber Pension des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerh Gnadenbriefes vom 1. Januar c. ist dem Contre-Admiral von der Suite Sr. Majestät, Director des Inspectoren-Departements des Marine-Ministeriums Krabbe der St Stanislaus-Orden 1. Cl. mit den Schwertern über dem Orden Allergnädigst verliehen worden.

Durch einen Allerh. Gnadenbrief vom 10. December 1857 ist der Chef des Artillerie-Stabes der 1. Armee, General-Major Scheidemann zum Ritter des St. Stanislaus-Ordens 1. Cl. Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerh. Namentlicher Befehle an das K.K. Ordens-Kapitel sind nach Würdigung der Ritter-Duma zur Belohnung für 25-jährigen untadelhaften Dienst im Offiziersrange zu Rittern des Ordens des h. apostelgleichen Fürsten Wladimir 4. Classe mit der Schleife Allergnädigst ernannt worden: der Commandeur der Dünamündschen Artillerie-Garnison, bei der Feld-Artillerie zu Fuß stehende Obrist Alexander Welck, der Commandeur des Nowgorodschen innern Garnison-Bataillons, bei der Armee-Infanterie stehende Obrist Fedor Klugen, der Präses der Commission des Kriegsgerichts in Reval, bei der Flotte stehende Capitain 2. Ranges Peter Müller, so wie die Obrist-Lieutenants: der Commandeur der leichten Batterie Nr. 5 der 14. Artillerie-Brigade Iwan Preiß, der Commandeur der leichten reitenden Artillerie-Batterie Nr. 14 Johann v. d. Brüggen, der Commandeur der Grosnenskischen Artillerie-Garnison Baron Alexander Delwig und der Assessor der Commission des Kriegsgerichts in Reval, bei der Flotte stehende Capitain-Lieutenant Carl Krusenstern.

—

Der seitherige Protocollist des Livländischen Kameralhofes Coll.-Secr. Carl Wieprecht ist auf sein Ansuchen durch die hofgerichtliche Resolution vom 20. Januar 1858 Nr. 162 zu dem erledigten Amte eines Notairen bei derselben Justiz-Oberbehörde ernannt und bestätigt worden.

* * *

Auf desfallsige Requisition der Archangelschen Gouvernements-Regierung wird desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dem bei der Stadt Archangel belegenen Dorfe Solombalsk (Соломбальское селеніе) eine eigene von der Archangelschen Stadtpolizei gesonderte Hafenpolizei (Портовая Полиція) besteht und daß demnach Requisitionen in Betreff von Personen, welche in dem genannten Dorfe ihr Domicil haben, direct an jene Hafenpolizei und nicht an die Archangelsche Stadtpolizei zu richten sind.

Nr. 313.

* * *

Da zufolge Bericht des Schlockschen Magistrats der, der zum dortigen Arbeiteroklad sub Nr. 209 verzeichneten Marja Leonowa vom Schlockschen Magistrat unterm 13. März 1857 sub Nr. 109 ertheilte einjährige Placatpaß verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeien Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges dem Inhaber vielmehr abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 376.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Michaila Iwanow in den Militairdienst abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin $4\frac{1}{8}$ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 24 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 70. 1

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Stepan Iwanow alias Fedor Iwanow Merkulow zur Ansiedelung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin $3\frac{5}{8}$ Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, graubraune Augen, eine gerade und feine Nase, einen kleinen Mund, einen dunkelbraunen Bart, ein längliches Gesicht, ist etwa 35 Jahr alt; demselben fehlen auf der linken Seite in beiden Kinnladen je ein Zahn; auf dem rechten Arme oberhalb des Ellenbogens hat er ein Muttermaal von dunkler Farbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 80. 1

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Karl Kruhming zur Versendung nach Sibirien zur Ansiedelung verurtheilt worden. Derselbe ist 2 Arschin $4\frac{3}{4}$ Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, eine gerade, gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 47 Jahr alt und hat auf dem linken Kniegelenke drei Brandnarben.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 75. 1

## Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе числящагося на Статскомъ Совѣтникѣ Василіѣ и Надворномъ Совѣтникѣ Алексѣе Евграфовыхъ Вердеревскихъ взысканія 158,627 руб. $48\frac{1}{2}$ коп. сер., за неисправную постаку въ 1846 году къ Морскому вѣдомству провіанта, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежашее Вердеревскимъ имѣніе, состоящее Новгородской губерніи, Бѣлозерскаго уѣзда, 2. стана, въ деревняхъ: Верхнемъ дворѣ и Сарѣ, въ коихъ ревизскихъ муж. пола 37 и жен. 56 душъ съ землею разнаго рода: при деревнѣ Верхнемъ дворѣ 682 дес. 1178 саж., и пустошѣ Глухарицѣ 155 дес. 1034 саж., по дачѣ сѣнные покосы 107 дес. 1297 саж. и деревнѣ Сарѣ 999 дес. 59 саж., всего по оцѣнкѣ въ 2260 руб. сер. Проджа сія будетъ производиться въ срокъ торга 3-го Марта 1858 года съ узаконенную переторжкою чрезъ три дня, съ 11-ти часовъ утра въ присутствіи С. Петербургскаго Губернякаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать подробныя описи и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

## Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Titulair-Raths Burchard von Klot verfügt worden, das von demselben diesem Hofgerichte übergebene, im Nachlasse des auf dem Gute Puickeln am 30. November v. J. verstorbenen Vaters des

Supplicanten, des weiland dimittirten Kreisrichters und Ritters Ernst Magnus Reinhold von Klot, offen vorgefundene und von dem letztgenannten Verstorbenen eigenhändig ge- und unterschriebene, auch von dem genannten Verstorbenen am 4. Juni 1849 zu Lemsal coram secretario des Lemsalschen Raths errichtete und sammt den mitunterschriebenen zwei Zeugen recognoscirte Testament, laut bestehender Gesetzesvorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil II, art. 311 Punkt 7 et art. 314 Punkt 6 und der Königl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. der L.-O. 429 und 431, allhier bei dem Hofgerichte am 17. März d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament und insbesondere wider die darin mit dem Gute Puickeln von dem Testator errichtete Majorats- und Fidei-Commiß-Stiftung aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechtes dazu innerhalb der zu dem Ende in den cit. § 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht nnd Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 17. Januar 1858. Nr. 143. 2

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlichen ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das außerhalb der Stadt an der großen Rigaschen Straße auf freiem Erbgrunde belegene, dem Musikus Schultz gehörig gewesene, dem Herrn Assessor von Grotthuß verkaufte, neu erbaute steinerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Gärtenplätzen und sonstigen Appertinentien, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiemit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtige, binnen Jahr und Tag nämlich bis zum 15. Januar 1859, damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil dem genannten Käufer zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthum adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden, Rathhaus den 12. December 1857.
Nr. 1260. 3.

## Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät um Mortification der von einer lettischen Districts-Direction am 7. März 1857 sub Nr. $^{490}|_{2710}$ über 20 Rbl. S. und im Mai 1855 sub Nr. $^{63}|_{1863}$ über 60 Rbl. S. ausgestellten, angezeigtermaßen abhandengekommenen Zinseszinsscheine, so wie des abhandengekommenen Blanquets zu dem Zinseszinsschein Ehstnischen Districts Nr. $^{16}|_{136}$ über 30 Rbl. S. gebeten worden, so werden in Grundlage des Patens Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec.-Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Zinseszinsscheine und des Blanquets zu einem Zinseszinsschein rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato wird sein bis zum 18. Juli 1858 bei dieser Ober-Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Zinseszinsscheine und das Blanquet zu einem Zinseszinsschein für ungültig erklärt und das weiter Vorschriftliche hierin verfügt werden wird. Nr. 82. 3

Riga den 18. Januar 1858.

* * *

Da zufolge desfallsiger Anzeige die Gebietslade des im Wendenschen Kreise belegenen Krongutes Bluhmenhof den am 22. November 1857 sub Nr. 263 von der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank auf den Namen des Herrn Arrendators Wilhelm Kuchczynski ausgestellten Depositalschein über die vier Livländischen Rentenbriefe Nr. $^{775}|_{2}$, $^{982}|_{16}$, $^{916}|_{11}$ & $^{917}|_{12}$, groß erstere zwei ein Jeder S. R. 100, letzere zwei ein Jeder S. R. 50, alle zusammen dreihundert Rubel Silber, ohne Zinscoupons durch Cession eigenthümlich erworben hat, hiernächst aber derselben dieser Depositalschein abhanden gekommen ist, — so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle diejenigen,

welche gegen die in Folge dessen nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Depositalscheines vom 22. November 1857, Nr. 263, Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, desmittelst auf, gedachte ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 9. Juli 1858 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist der vorstehend bezeichnete Depositalschein vom 22. November 1857, Nr. 263 für ungültig erklärt und wegen Ausreichung eines auf den Namen der Bluhmenhofschen Gebietslade lautenden neuen allein gültigen Depositalscheines an wen gehörig diesseits Anordnung getroffen werden wird. 1

Riga, den 9. Januar 1858. Nr. 2

* * *

Seine Majestät der Herr und Kaiser 2c. haben Allerhöchst zu befehlen geruht, zum Besten der durch eine verheerende Feuersbrunst heimgesuchten Einwohner der Stadt Orgejew im Bessarabischen Bezirke, welche 102 Häuser mit sämmtlicher Habe eingeäschert und einen Schaden von circa 200,000 Rbl. S. verursacht hat, eine allörtliche Subscription in den Gouvernements des Reichs zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge an Geld Seitens Privatpersonen während eines Jahres zu eröffnen, und werden daher hiemit Alle und Jeder von dem Rathe dieser Stadt aufgefordert, sich bei der allgemeinen freiwilligen Beisteuer zur Abhilfe der Noth der schwer heimgesuchten nach Kräften und vermögen eifrigst zu betheiligen und die Beiträge bei dem Rigaschen Kämmerei- und Amtsgerichte, welches zur Entgegennahme derselben von dem Rathe dieser Stadt angewiesen worden ist und woselbst ein Subscriptionsbogen zur Verzeichnung der Namen der Beitrag-Spender ausgelegt sein wird, binnen Jahresfrist einzuzahlen. Nr. 8795.

Riga-Rathhaus, den 19. December 1857. 2;

* * *

Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, den Bau eines hölzernen Schulgebäudes auf der Marienburgschen Kirchspielsschule zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu diesem Zwecke auf dem am 1. März d. J. auf dem Gute Schloß Marienburg anberaumten Ausbotstermine zur Verlautbarung ihrer Forderungen einzufinden, vorher aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und des Bauplanes auf dem Marienburgschen Pastorate zu melden. Nr. 5.

Goldbeck, den 15. Januar 1858.

* * *

Das Kahals-Amt der Rigaschen Ebräer-Gemeinde hat für die Lieferung von circa 200 Lof Weizenmehl zu den Osterfeiertagen einen Torg auf den 27. Januar und einen Peretorg auf den 30. Januar d. J. anberaumt und werden die auf solche Lieferung Reflectirenden desmittelst aufgefordert, an den benannten Tagen Vormittags um 12 Uhr im Kahals-Locale, woselbst die Bedingungen einzusehen sind, sich mit der desfalls erforderlichen Sicherheit zu melden.

Riga, den 22. Januar 1858. Nr. 33.

* * *

Sämmtliche Bauergemeindeglieder der im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Güter Schloß-Helmet und Beckhof werden hierdurch angewiesen, sich behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelen-Revision spätestens bis zum 1. März d. J. auf dem Gute ihrer Hingehörigkeit zu melden und Zeugnisse der Orts-Obrigkeit ihres gegenwärtigen Wohnorts über die Zahl ihrer Familienglieder mitzubringen, widrigenfalls sie als verschollen werden angesehen werden und sich die nachtheiligen Folgen davon selbst werden beizumessen haben. Gleichzeitig werden auch sämmtliche Dienstherrschaften, bei denen sich Angehörige der benannten Güter in Dienst befinden sollten, so wie die Ortspolizeien, in deren Amtsbezirken dieselben domiciliren, aufgefordert, diese Publication allenthalben zur Kenntniß solcher Individuen zu bringen und selbige nach dem 1. März 1858 unter keinem Vorwande anders, als nachdem dieselben durch Vorweisung einer Bescheinigung ihrer Guts- und Gemeinde-Verwaltung über erfolgte Meldung zur Revision sich werden legitimirt haben, länger bei sich zu dulden. Suislep im 6. Pernauschen Kirchspielsgericht am 10. Januar 1858. 2

Nr. 93.

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Schloß Lemburg werden hiermit sämmtliche rp. Stadt- und Landpolizei-Autoritäten ersucht, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu den Gemeinden der Güter Schloß Lemburg, Wittenhof und Pastorat Lemburg gehörigen — männlichen und weiblichen — Individuen anzudeuten, daß sie sich sofort und spätestens bis zum 15. Februar d. J. zum Behufe ihrer Aufnahme zur gegenwärtigen 10. Seelen-Revision unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über ihren jetzigen Familienbestand hier zu melden haben, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig wird Jedermann

gewarnt, die obenbezeichneten Gemeindeglieder ohne einen Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Revision zu dulden. Das Gemeindegericht zu Schloß Lemburg, den 10. Januar 1858. 2

* * *

Vom 5. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird auf Gesuch der Güter seines Bezirks als: Pastorat Oppekaln, Neu-Laitzen mit Reppekaln und Luxenhof, Alt-Laitzen, Krons-Laitzen, Schreibershof, Romeskaln, Marienstein, Korwenhof, Hoppenhof, Neu-Rosen mit Klein-Laitzen, Past. Marienburg, Schloß-Marienburg, Schlukkum, Semershof, Fianden, Charlottenburg, Goldbeck, Beyenhof, Malup, Hermannshof, Alt- und Neu-Annenhof, Ottenhof, Kalnemoise, Seltingshof, Ilsen, Schwarzbeckshof, Alswig, Resack, Kragenhof und Noetkenshof desmittelst bekannt gemacht, daß sämmtliche zu den Gemeinden dieser Güter und Pastorate verzeichneten Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowohl mit, als auch ohne Legitimationen außerhalb ihrer Gemeinden domiciliren, hierdurch angewiesen werden, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 15. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren Familienbestand bei ihren Gemeindegerichten zu melden haben, widrigenfalls sie als verschollen aus den Listen gestrichen und bei späterer Meldung sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Zugleich werden sämmtliche Behörden und Autoritäten hierdurch ersucht: den zu oberwähnten Gütern und Pastoraten gehörigen Individuen keine Duldung zu gewähren, bis selbige sich den Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision verschafft haben. 1

* * *

Die Gemeindegerichte der im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegenen Güter Schloß und Pastorat Nitau und Fossenberg ersuchen hiedurch sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, den in ihren Jurisdictionsbezirken ver- und unverpaßt sich aufhaltenden und zu den obbenannten Gütern gehörenden Individuen anzudeuten, daß dieselben bis spätestens zum 18. Februar 1858 Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision mit den erforderlichen Pastoral-Attestaten beim örtlichen Gemeindegerichte zu erscheinen haben. Widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten verzeichnet werden — und sich selbst die gesetzlichen Verantwortlichkeiten zuziehen werden. Gleichfalls werden die competenten Autoritäten ergebenst ersucht, den zu obbenannten Gütern gehörenden Individuen ohne Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Seelen-Revision keinen Aufenthalt zu gestatten. Nr. 173. 1

Schloß-Nitau, den 30. December 1857.

* * *

Vom Arrohofschen Gemeindegericht werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden ersucht allen in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zur Gemeinde des im Pernauschen Kreise und Jacobyschen Kirchspiele belegenen Privat-Gutes Arrohof gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, sich spätestens bis zum 1. Februar 1858 bei diesem Gemeindegerichte zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten zu melden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden, und alsdann die entstehende Incommoda sich selbst beizumessen haben. Nr. 4. 1

Arrohof-Gemeindegericht, am 12. Jan. 1858.

* * *

Alle männliche und weibliche Individuen ohne Ausnahme, sie mögen legitimirt oder nicht legitimirt sein, die zu der Gemeinde des im Rigaschen Patrimonialgebiete und Kirchspiele belegenen Patrimonialgutes Holmhof gehören, werden hierdurch aufgefordert, sich unfehlbar bis zum 15. Februar 1858 bei dem Gemeindegerichte oder der Gutsverwaltung, — mit den erforderlichen Familien-Zeugnissen versehen, — zu melden, oder aber gewärtig zu sein, daß gegentheils alle sich nicht gemeldet habende Individuen als verschollen aus den Revisionslisten werden gestrichen, und diese, wie auch Diejenigen, welche sie ohne Nachweise über die geschehene Anschreibung dulden sollten, in die gesetzliche Verantwortung verfallen werden. 1

Holmhof, den 8. Januar 1858.

* * *

Von Seiten des Ledmannshofschen Gemeindegerichts werden sämmtliche außerhalb der Gemeinde sich befindende, zur Ledmannshofschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts desmittelst aufgefordert, sich Behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 28. Februar dieses Jahres bei dieser Gerichtsstelle mit gerichtlichen Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder zu melden; widrigenfalls die Nichterschienenen als verschollen betrachtet werden und in die ukasenmäßige Strafzahlung verfallen. Nr. 2. 1

Ledmannshof, den 8. Januar 1858.

* * *

Das Gemeindegericht des im Riga-Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele (Leepuppes-draudse) belegenen priv. Gutes Pernigel mit Overbeck (Mekkes-muischa) ersucht hiermit sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Pernigelschen Gemeindegliedern, beiderlei Geschlechts zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar zwischen dem 10. und 15. Februar d. J. mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jeden daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig ergeht an alle Polizeibehörden noch die Bitte, den seit zwei Jahren unverpaßten, wie verlautet in Riga sich aufhaltenden Schmiedegesellen Gotthard Kajack nebst Weib Charlotte und Tochter Wilhelmine gleichfalls nirgends zu dulden, denselben mit seiner Familie jedoch anzuhalten der obigen Aufforderung sowohl, als auch der Entrichtung seiner Prästanden bei eigener Verantwortung in bezeichneter Frist nachzukommen.

Pernigel, Gemeindegericht den 13. Januar 1858. Nr. 3. 1

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Neu-Wohlfahrt werden sämmtliche außerhalb der Gemeinde sich befindende Glieder sowol männlichen, als weiblichen Geschlechts, desmittelst aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den genügenden Beweisen ihres gegenwärtigen Familienbestandes, hierselbst zu melden. Neu-Wohlfahrt-Gemeindegericht, den 2. Januar 1858. Nr. 5. 1

* * *

Das Gemeindegericht des im Dorpatschen Kreise und Theal-Fölkschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Unniküll ersucht hiemit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, den in ihren resp. Jurisdictionsbezirken aufhaltenden Unniküllschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 1. Februar a. c. mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, und jeden daraus entstandenen Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben. Nr. 4. 1

Unniküll-Gemeindegericht, den 3. Januar 1858.

* * *

Vom Gemeindegerichte des Gutes Posendorf werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichnete, außerhalb derselben sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts, hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelenrevision unfehlbar bis zum 10. Februar 1858, mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand sich zum Orte ihrer Hingehörigkeit zu melden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen, werden als verschollen verzeichnet werden und haben bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen. 1

Posendorf-Gemeindegericht, den 14. Januar 1858.

* * *

Von dem Jürgenshof-Meyershof-Gludeschen Gemeindegericht werden hierdurch alle, zu den im Livländischen Gouvernement und Wendenschen Kreise belegenen Gütern Jürgenshof, Meyershof und Glude gehörige, außerhalb der Gutsbezirke sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert und resp. angewiesen, sich Behufs ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision mit attestirten Familien-Verzeichnissen versehen, sofort und spätestens bis zum 15. Februar 1858 hieselbst zu melden, zur Vermeidung gesetzlich nachtheiliger Folgen sowol für die Ausgebliebenen, als auch die sie geduldet Habenden. Nr. 8. 1

Jürgenshof, den 10. Januar 1858.

* * *

Es werden alle Hilchensfährschen, außerhalb des Gebiets sich aufhaltende Bauergemeinde-Glieder, so wie die Familie Braunschweig hiermit angewiesen und aufgefordert, sich ganz unausbleiblich bis zum 15. Februar 1858 wegen der neuen Aufnahme zur 10. Seelen-Revision persönlich bei der Verwaltung des Gutes Hilchensfähr zu melden und über ihre Familienglieder von der Autorität ihres Aufenthalts Zeugnisse beizubringen oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeit auf sie selbst und auf Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, — zurückfallen werden. Nr. 10. 1

Hilchensfähr, den 7. Januar 1858.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende oder sich aufhaltende Bauergemeindeglieder des im Pernauschen Kreise und St. Jacobyschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Hallick werden hiermit aufgefordert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 15. Februar d. J. behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen 10. Seelen-Revision bei dem Hallickschen Gemeindegericht zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse von der Autorität ihres Wohnorts attestirt, beizubringen. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienst-

herrschaften, bei denen sich solche Leute aufhalten, hiedurch ersucht, dieselben von dieser Bekanntmachung zu unterrichten und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Bescheinigungen nachweisen können, daß sie mit ihren etwanigen Familiengliedern sich hierselbst zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision gemeldet haben. 1

Hallick, Gemeindegericht den 8. Januar 1858.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht allen den, die in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zu Gemeinden der Güter Roperbeck und Wainsel gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie sich bis spätestens zum 26. Februar 1858 bei diesem Gemeindegerichte zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden und alsdann die entstehenden Incommoda sich selbst beizumessen haben. Nr. 63.

Roperbeck, Gemeindegericht, den 17. December 1857. 1

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des priv. Gutes Sternhof verzeichnete Bauergemeindeglieder beiderlei Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim hiesigen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Sternhof, Gemeindegericht. 1

* * *

Von dem Gemeindegerichte der Güter Siggund, Schillingshof und Adamshof werden hierdurch alle zu den Gemeinden dieser Güter angeschriebene und auf Pässen abwesende, sowohl im Bürger- als auch im Baueroklad verzeichneten Gemeindeglieder aufgefordert, sich Behufs der Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bis zum 1. März 1858 hieselbst mit ihren Familienbeweisen zu melden, widrigenfalls dieselben als verschollen betrachtet werden sollen und die Nachtheile, die durch ihre Nichtverzeichnung entstehen könnten, sich selbst zuzuschreiben haben.

Siggund, den 11. Januar 1858. 2

* * *

Das Gemeindegericht des im Pernauschen Kreise und St. Jacobischen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Weehof ersucht sämmtliche Stadt und Land-Polizeibehörden, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden publ. Weehofschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unausbleiblich zum 10. Februar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren Familienbestand hier zu melden, — widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jeden daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen, — wie auch Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, für den durch Nichtaufnahme derselben erwachsenden Schaden zu haften haben, — wonach sich zu achten, denen solches angeht. Weehof-Gemeindegericht, am 20. December 1857. 1

* * *

Vom Gemeindegericht der im Dorpatschen Kreise und Dorpat-Cambyschen Kirchspiele belegenen Privatgüter Rewold-Ucht und Uellenorm werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichneten, außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. Februar 1858, versehen mit Zeugnissen der Autorität ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, über ihre Familienglieder sich hierselbst vorstellig zu machen. Bei Nichtbeobachtung dieser Aufforderung werden die Säumigen, wie auch Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, die deshalb erwachsenden Strafen sich selbst beizumessen haben. Rewoldt-Ucht und Uellenorm-Gemeindegericht, am 28. December 1857. Nr. 33. 1

* * *

Der Rath der Stadt Walk fordert alle zur hiesigen Gemeinde gehörigen, der Verzeichnung zur Allerhöchst befohlenen 10. Volkszählung unterliegenden Personen beiderlei Geschlechts, weß Alters sie auch sein mögen, hiedurch auf, bis zum 2. April d. J., — über sich und ihre Familienglieder die vorschriftmäßigen Listen auf dem hiezu bestimmten Papier, in doppelten Exemplaren, auch vom Familienhaupte unterschrieben, so wie gerichtlich attestirt, bei der hiesigen Steuer-Verwaltung und zwar auf dem Rathhause dahier, einzureichen.

Den anher vorzustellenden Revisionslisten müssen jedoch unfehlbar und ohne alle Ausnahme, auf Stempelpapier zu 15 Kop. der Bogen, angeschlossen sein:

1) Taufzeugnisse für alle nach der 9. Volkszählung geborenen, annoch lebenden Kinder.
2) Trauscheine für alle nach der 9. Volkszählung geschlossenen Ehen, wenn solche kin-

derlos sind und daher keine Taufscheine vorgestellt werden können.

3) Todtenscheine für alle durch Ableben aus den Listen der gegenwärtigen 10. Volkszählung auszuschließenden Personen.

Demnach werden alle Autoritäten, Polizeibehörden, Guts- und Pastorats-Verwaltungen hiedurch ersucht, mit aller Strenge dahin zu wirken:

daß alle zur Walkschen Stadtgemeinde gehörigen Okladisten, ihre terminmäßige Anschreibung dahier bewirken, indem Diejenigen, welche der Allerhöchst befohlenen Verzeichnung zur Revision sich entweder entziehen, oder aber sich unrichtiger Angaben und etwaniger Verabsäumung schuldig machen sollten, strenger gesetzlicher Beahndung werden unterzogen werden, — als wonach jeder sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Ausgefertigt unter Beidrückung des Stadtsiegels auf dem Rathhause zu Walk, am 4. Januar 1858. Nr. 12. 2

* * *

Die zur Bauergemeinde des im Dörptschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt- und Neu-Kirrumpäh angeschriebenen Gemeindeglieder, welche außerhalb der Gemeinde ihr Domicil genommen haben, — werden desmittelst angewiesen, sich behufs der Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 15. Februar 1858 mit gehörig beglaubigten Polizei- und Pastoral-Attestaten über den Bestand ihrer Familien bei dem Alt- und Neu-Kirrumpähschen Gemeindegericht zu melden, — widrigenfalls sie als verschollen angeführt und bei etwa verspäteter oder gänzlich unterlassener Meldung allen dadurch erwachsenen Nachtheil sich beizumessen haben werden. Gleichzeitig ergeht die Bitte an sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden in deren resp. Jurisdictionsbezirken sich Individuen, die obiges betrifft, aufhalten, solches schleunigst zu ihrer Kenntniß zu bringen und ihnen ohne Revisions-Atteſtate keinen ferneren Aufenthalt zu gestatten.

Kirrumpäh, den 7. Januar 1858. Nr. 12. 3

* * *

## Auction.

Mit gerichtlicher Bewilligung werden abreisehalber Dienstag den 28. Januar 1858 und die folgenden Tage um 4 Uhr von Nußbaumholz 1 Speisetisch für 24 Personen, 1 Sopha, 1 Querspiegel, 2 L'hombretische, 1 gepolsterter Nachtstuhl von Mahagoni-Holz, 1 Toilette, 1 Waschtisch, 2 Flügel von polirtem Holz, 18 Tafelstühle, 3 Betten, 1 Kleiderschrank auseinander zu nehmen, 1 Komode, Tischuhren von Bronce und 1 Regulator (Wanduhr), 1 große Theemaschine, Fayence- und Krystall-Sachen; ferner 1 Kalesche, 1 Droschke, Schlitten, Pferde und deren Geschirre, Kutscher-Anzüge und diverse andere Sachen im Auctions-Local, Haus Boß, große Sandstraße gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

---

## Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Prß. Unt. Gerbersöhne Carl Damroff und Friedrich Damroff, Prß. Unt. Musik-Director Friedrich Hieronymus Truhn, Nikolai Komarow, 3

Kaufmann Otto Milk, Prß. Unterthanen Schuhmachergesellen Johann Christian Ferdinand Müller und Carl Berg, Prß. Unterthanen Handlungsgeschäftsführer Simon Josephsohn und Moritz Liebenthal, 2

Karl Julius August Schwartz, Kaufleute Moritz Landsberg, David Kahn und G. A. Bösenberg, Prß. Unt. Bäckergesell Carl Theodor Julius Schrempf, 1

nach dem Auslande.

Franz Johann Friedrich Kaufeldt, Fedor Gregorjew, Caroline Gottliebe Königsberger, Carl Andreas Ehlers, Juliane Freiwald, Peter Osipow Bistrow, Berk Simonow Berlin, Friedrich Casimir Mischnewsky, Salmann Swuilowitsch Sorin, Johann Friedrich Eberhard Butt, Johann Julius Alexander Butt, Peter Alexandrow Wassiljew, Georg Christian Alexander Stamm, Bernhard Thomas Taube, Handschuhmacher Julius Neumann, Marfa Fedosejewa, Emilie Eleonore Grün, Tit Ignatjew Burbekl, Ernst Gustav Grieper, Wilhelm Abuchowsky, Constantia Abuchowsky, Ernst Friedrich Ballhausen, Gardei Anissimow Lebedew, Simon Hirschowitz Drabkin, Anna Christine Lutz, Adam Jacob Julius Grünfeldt,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**